

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen**

## **§ 32 SGB II Meldeversäumnisse**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 01.07.2026

- Vollständige Überarbeitung (strukturell und inhaltlich) aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.04.2026 ([BGBl. 2026 Teil I Nr. 107](#)).

### Fassung vom 28.03.2024

- Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Verweises in Absatz 2 durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)) zum 28.03.2024.

### Fassung vom 01.01.2023

- Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)).

### Fassung vom 02.12.2019

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16), Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig. Die Vorlage betraf nicht Leistungsminderungen nach § 32 SGB II wegen Meldeversäumnissen. Gleichwohl sind in Würdigung der Urteilsgründe die rechtlichen Auswirkungen teilweise auf die Meldeversäumnisse zu übertragen.

## **Gesetzestext**

### **§ 32 SGB II Meldeversäumnisse**

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) § 31a Absatz 2 bis 5 und § 31b Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat.

(3) Eine Minderung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt nicht in den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 1. In den Fällen des § 7b Absatz 4 Satz 5 ist der Regelbedarf in der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderten Höhe zu erbringen.

(4) Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses nach Absatz 1 Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten. Die §§ 59 und 309 des Dritten Buches bleiben unberührt.

### **§ 65a SGB II**

## **Übergangsregelung aus Anlass des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

[...]

(2) Bei Pflichtverletzungen nach § 31 und Meldeversäumnissen nach § 32, die vor dem 1. Juli 2026 stattgefunden haben, gelten die Rechtsfolgen der §§ 31a, 31b sowie 32 in der bis einschließlich 30. Juni 2026 geltenden Fassung.

[...]

## Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen .....	1
2.	Rechtsfolgenbelehrung/ Kenntnis über die Rechtsfolgen .....	3
3.	Anhörung.....	4
4.	Beurteilung eines wichtigen Grundes .....	5
5.	Außergewöhnliche Härte .....	7
6.	Höhe der Leistungsminderung .....	7
7.	Beginn und Dauer der Minderung.....	8
8.	Übergangsregelung .....	9
9.	Dokumentation.....	9



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

### **1. Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen**

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind.

**Allgemeines  
(32.1)**

(2) Erwerbsfähige Personen unterliegen Pflichten. Dazu gehört unter anderem das persönliche Erscheinen auf Aufforderung des Trägers. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung/Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung.

**Allgemeine  
Meldepflicht  
(32.2)**

Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden. Insbesondere die Regelungen in den FW zu § 59, Rz. 59.2 sind zu beachten. Sofern die Meldeaufforderung nicht ausreichend begründet ist (Ermessensfehler), liegt kein Meldeversäumnis vor.

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht sind auch anzuwenden, wenn die Agentur für Arbeit für SGB II-Leistungsberechtigte Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB III erbringt (§ 310a Satz 2 SGB III).

(3) Die Meldeaufforderung ist ein Verwaltungsakt, § 39 Nr. 3. Siehe hierzu FW § 59 Rz. 1.

(4) Die Regelung des § 32 hinsichtlich der Meldeversäumnisse findet für alle Leistungsberechtigten Anwendung, d. h. auch für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 erhalten.

**Personenkreis  
(32.3)**

(5) Ein Meldeversäumnis im Sinne des § 32 liegt vor, wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung, sich bei dem zuständigen Träger zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (vgl. [Rz. 32.15](#)).

**Meldeversäumnisse  
(32.4)**

(6) Grundsätzlich löst jedes Meldeversäumnis eine Zählwirkung aus. Dies gilt auch, wenn ein Härtefall festgestellt wurde und die Leistungen trotz festgestelltem Meldeversäumnis nicht gemindert werden. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt ab dem zweiten Meldeversäumnis vor. Jedes weitere Meldeversäumnis während des ununterbrochenen Leistungsbezuges ist ebenfalls ein wiederholtes Meldeversäumnis. Daran ändert sich auch nichts, wenn zwischen den Meldeversäumnissen Meldetermine wahrgenommen werden. Die Zählung wird dadurch nicht neu begonnen.

**wiederholtes  
Meldeversäumnis  
(32.5)**



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

(7) Findet jedoch eine Unterbrechung des Leistungsbezuges statt, führt dies zu einem Neubeginn der Zählwirkung. Die Dauer der Unterbrechung ist unerheblich. Das erste Meldeversäumnis nach einer Unterbrechung ist somit wieder ein erstes Meldeversäumnis (kein wiederholtes) und führt daher zu keiner Leistungsminderung, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt.

**Zählwirkung bei  
Leistungsunterbrech  
ung  
(32.6)**

Der Leistungsbezug kann unterbrochen werden, beispielsweise durch:

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Bezug vorrangiger Leistungen)
- Nichterreichbarkeit nach drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen (§ 7b Absatz 4 SGB II) nach Ablauf des Warnmonats,
- Rechtswirksamer Verzicht (§ 46 Absatz 2 SGB I)

(8) Eine Unterbrechung des Leistungsbezugs aufgrund fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I führt nicht zu einem Neubeginn der Zählwirkung.

(9) Da die vermittlerische Betreuung der Arbeitslosengeldbeziehenden mit gleichzeitigem Bezug von SGB II-Leistungen bei den Agenturen für Arbeit liegt, ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Leistungsminderungen im SGB II zu beachten.

**Meldeversäumnis  
bei aufstockend  
Leistungsbeziehende  
n  
(32.7)**

Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führen, während ein wiederholtes Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b für einen Monat zu einer Minderung des Grundsicherungsgeldes in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann.

Mit der Regelung des § 31a Absatz 1 Satz 3 ist festgelegt, dass in diesen Fällen die Rechtsfolgen des § 32 eintreten.

Voraussetzung für den Eintritt von Leistungsminderungen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die sie nach den Regelungen des SGB II treffen, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte.

Die entsprechende Belehrung muss bereits mit der Aufforderung zur Meldung regelmäßig durch die zuständige Agentur für Arbeit erfolgen.

(10) Meldeversäumnisse im Sinne des § 32 können ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums), eintreten. Grundsätzlich gilt dies auch dann, wenn noch nicht über den

**Beginn der  
Meldepflichten  
(32.8)**



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

(11) Die Minderungsbescheide wegen Meldeversäumnissen sind bei zuvor bereits erfolgter Leistungsbewilligung als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung des Meldeversäumnisses als auch deren Rechtsfolge mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X beinhaltet (bei laufenden Bewilligungszeiträumen vgl. FW zu §§ 31, 31a, 31b, Kapitel 4.1.1). Ferner ist zur Erläuterung der Minderungsbeiträge dem Minderungsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die geminderte Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ersichtlich ist. Damit wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprochen (vgl. Urteile vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).

**Verwaltungsakt  
(32.9)**

## **2. Rechtsfolgenbelehrung/ Kenntnis über die Rechtsfolgen**

(1) Eine Leistungsminderung nach § 32 kann nur eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder sie diese kannte.

**Rechtsfolgenbelehrung  
(32.10)**

Bereits die erste Einladung erfolgt mit einer Rechtsfolgenbelehrung, auch wenn das erste Meldeversäumnis nicht zu einer Leistungsminderung führt. Die Rechtsfolgenbelehrung für die erste Einladung enthält die Belehrung zu den Folgen des Nichterscheins ohne wichtigen Grund (Zählwirkung des Meldeversäumnisses) sowie davon zu trennende Hinweise zu den Folgen des zweiten und dritten Meldeversäumnisses (Warnfunktion).

Nach einem ersten Meldeversäumnis in der laufenden Kundenbeziehung ist bei allen nachfolgenden Meldeaufforderungen, die nicht unmittelbar die Rechtsfolge der fehlenden Erreichbarkeit nach § 7b Absatz 4 nach sich ziehen, in der Belehrung auf die Rechtsfolgen bei wiederholtem Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund sowie die Zählwirkung des Meldeversäumnisses zur Beurteilung der Nichterreichbarkeit gemäß § 7b Absatz 4 hinzuweisen.

Nach zwei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ist mit der Einladung zum dritten Termin in der Rechtsfolgenbelehrung zusätzlich zu den Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit nach § 7b Absatz 4 und dem damit verbundenen möglichen Wegfall des vollständigen Leistungsanspruchs wegen Nichterreichbarkeit zu belehren. Zusätzlich müssen die Betroffenen auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden, die eintreten, wenn sie sich innerhalb des ersten Monats nach Feststellung des dritten versäumten Meldetermins persönlich im zuständigen Jobcenter melden.



## Fachliche Weisungen § 32 SGB II

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II reicht nicht aus (vgl. dazu die FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.12).

(2) Die Rechtsfolgenbelehrung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung nach § 32 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Von der Kenntnis kann in der Regel ausgegangen werden, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Leistungsminderung eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind (z.B. vorherige Meldeversäumnisse mit derselben Rechtsfolge).

**Kenntnis über die  
Rechtsfolgen  
(32.12)**

### 3. Anhörung

(1) Die leistungsberechtigte Person ist zum Sachverhalt und zu evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Nichterscheinen und zu etwaigen Umständen, die eine außergewöhnliche Härte begründen würden, anzuhören (§ 24 SGB X). Dies gilt bereits beim ersten Meldeversäumnis, obwohl hier keine Leistungsminderungen eintreten. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich und kann beim ersten Meldeversäumnis zusammen mit der Einladung zum Folgetermin versandt werden.

**Anhörung  
(32.13)**

(2) Eine persönliche Anhörung soll nach § 32 Absatz 2 i. V. m. § 31a Absatz 2 in Verbindung mit § 24 SGB X (gebundenes Ermessen) jedoch in folgenden Fällen erfolgen:

**persönliche  
Anhörung  
(32.14)**

- auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder
- wenn psychische Erkrankungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt sind oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Wegen des weiteren Umgangs mit diesen Fallgestaltungen wird auf die FW zu §§ 31, 31a, 31b Rz. 31.36 bis 31.39b verwiesen.

Wenn ein drittes aufeinanderfolgendes Meldeversäumnis geprüft wird, soll eine **Gelegenheit** zur persönlichen Anhörung gegeben werden.

In welcher Form die persönliche Anhörung durchgeführt wird, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei kann auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden (z. B. telefonische Kontaktaufnahme, per Video oder persönlich aufsuchend).



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

Dabei ist adressatengerecht die passende Kommunikationsform auszuwählen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person bereits Erfahrungen zu zielführenden bzw. erfolgslosen Kommunikationsformen vorliegen, ist dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Der Termin für die persönliche Anhörung muss vorab mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden. Nimmt die betroffene Person die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung nicht wahr und äußert sich auch auf schriftlichem Wege nicht, muss das Jobcenter unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände des Einzelfalls nach Aktenlage entscheiden.

Die Leistungsminderungsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen zu dokumentieren. Gleiches gilt für die zuvor erfolgte Anhörung. Dies auch dann, wenn diese nicht schriftlich erfolgt.

(3) Die Regelungen in §§ 31 ff.

- zur außergewöhnlichen Härte,
- zur unzulässigen Minderung der Kosten der Unterkunft und Heizung,
- zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes (1-Euro-Bewilligung),
- zu den nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- zur Ausschlussfrist von 6 Monaten,
- zu dem nicht bestehenden Anspruch auf SGB XII-Leistungen und
- zur Verteilung der Beweislast

gelten für die Meldeversäumnisse durch den Verweis in § 32 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Insoweit wird auf die FW zu §§ 31, 31a, 31b verwiesen.

### **4. Beurteilung eines wichtigen Grundes**

(1) Ein Meldeversäumnis liegt nicht vor, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen kann, § 32 Absatz 1 Satz 2. Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person, nicht jedoch auf die dann folgende Minderung.

(2) Ein wichtiger Grund für einen verpassten Meldetermin liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung der leistungsberechtigten Person bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin

**wichtiger Grund  
(32.15)**



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

- sonstige von der meldepflichtigen Person nicht zu vertretende Gründe (z. B. **unvorhergesehener** Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die leistungsberechtigte Person nicht freigestellt,
- **nachgewiesene** Arbeitsunfähigkeit.

Die Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorlag, erfolgt im Anhörungsverfahren.

(3) Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) ist grundsätzlich die Erkrankung als wichtiger Grund anzuerkennen. Eine Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 -Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

**AU-Bescheinigung  
(32.16)**

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit der leistungsberechtigten Person ist § 56 Absatz 1 Satz 6 zu beachten. Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit sind insbesondere anzunehmen, wenn Leistungsberechtigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wiederholt zur Entschuldigung der Nichtwahrnehmung von Meldeterminen nach § 59 oder zu Vorstellungsterminen bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen.

Die Kosten für die Ausstellung eines angeforderten ärztlichen Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3-fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Kosten des Attests  
(32.17)**

(4) Die Jobcenter können eine frühzeitige amtsärztliche Untersuchung bereits nach dem ersten versäumten Meldetermin initiieren, wenn ihnen Hinweise für eine psychische Erkrankung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegen, die dem Ziel der Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit entgegenstehen (§ 32 Absatz 4 Satz 1).

**frühzeitige  
amtsärztliche  
Untersuchung  
(32.18)**

Diese Hinweise bzw. Anhaltspunkte können sich insbesondere aus den bisherigen Kontakten des Jobcenters mit der betroffenen Person ergeben und müssen für die Integrationsfachkraft hinreichend offensichtlich sein (z. B. aus dem Verhalten, dem Vortrag der Person oder bereits eingereichten ärztlichen Unterlagen).



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

Die Integrationsfachkraft entscheidet im individuellen Einzelfall unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob eine ärztliche oder psychologische Untersuchung angezeigt ist.

Sofern die Integrationsfachkraft nach einem Meldeversäumnis entscheidet, die leistungsberechtigte Person zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu verpflichten, ist die Einladung hierzu mit einer entsprechenden Rechtsfolgenbelehrung zu versehen (siehe [Rz. 32.10](#)).

Die Vorschriften über die Allgemeine Meldepflicht sind entsprechend anzuwenden, vgl. § 32 Absatz 4 Satz 2 (siehe [Rz. 32.2](#)).

### **5. Außergewöhnliche Härte**

Bei jedem Meldeversäumnis ist zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die der Feststellung einer Leistungsminderung entgegensteht, und deshalb eine Leistungsminderung nicht festzustellen ist. Bei der Prüfung eines dritten Meldeversäumnisses sind auch die Auswirkungen der Regelung des § 7b Absatz 4 in die Härtefallprüfung einzubeziehen. Die grundsätzlichen Ausführungen in den FW zu §§ 31, 31a, 31b (Kapitel 4.4) finden Anwendung.

**außergewöhnliche  
Härte  
(32.19)**

### **6. Höhe der Leistungsminderung**

(1) Das erste Meldeversäumnis führt zu keiner Leistungsminderung.

Lag kein wichtiger Grund für das erste Nichterscheinen zum Meldetermin vor, ist das Vorliegen des Meldeversäumnisses mittels Verwaltungsakts festzustellen (Feststellungsbescheid). Dieser Bescheid ist Voraussetzung für die ggf. später eintretenden Rechtsfolgen nach einem zweiten und/oder dritten Meldeversäumnis. Die leistungsberechtigte Person ist in der Begründung dieses Feststellungsbescheides über die Auswirkungen dieses ersten Meldeversäumnisses, insbesondere die Folgen für jedes weitere Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund und die Zählwirkung für die Nichterreichbarkeit nach § 7b, in Kenntnis zu setzen.

**Feststellungsbescheid  
(32.20)**

(2) Bei jedem wiederholten Meldeversäumnis wird der nach § 20 maßgebende ungeminderte Regelbedarf um 30 Prozent gemindert.

**Höhe der Minderung  
bei wiederholtem  
Meldeversäumnis  
(32.21)**

(3) Eine Minderung der Kosten der Unterkunft und Heizung darf nicht erfolgen, § 32 Absatz 2 i. V. m. § 31a Absatz 4 Satz 2.

**KdU und  
Mehrbedarfe  
(32.22)**

Für eine etwaige Minderung von Mehrbedarfen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Prüfung der außergewöhnlichen Härte in Kapitel 4.4 Absatz 7 der FW zu §§ 31, 31a, 31b verwiesen.



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

(4) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und § 27 sowie Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 und können daher nicht gemindert werden.

**keine Minderung von  
BuT und Leistungen  
nach § 27  
(32.23)**

(5) Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung oder wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfs nach § 31a Absatz 7 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges, Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt, § 32 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 31a Absatz 4 Satz 3. Dies dient dazu, den Schutz der Kranken- und Pflegeversicherung aufrecht zu erhalten. Diese Fallkonstellationen treffen im Wesentlichen auf Wohnungslose oder Personen, die mietfrei wohnen zu.

**KV/ PV bei Wegfall  
des Regelbedarfs  
(32.24)**

(6a) Eine Minderung nach § 32 Absatz 1 Satz 1 um 30 Prozent erfolgt nicht in den Fällen des § 7b Absatz 4. Bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ist stattdessen die Erreichbarkeit nach § 7b zu prüfen. Hierfür darf in der Kette der Meldeversäumnisse keine Unterbrechung vorliegen. Eine Unterbrechung kann durch tatsächlich wahrgenommene Meldetermine eintreten oder durch Terminversäumnisse, für die ein wichtiger Grund vorlag (siehe FW zu § 7b).

**Nichterreichbarkeit  
bei drei  
aufeinanderfolgende  
n  
Meldeversäumnissen  
(32.25a)**

(6b) Nach § 7b Absatz 4 ist die Folge von drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen die Nichterreichbarkeit und der Entfall des Leistungsanspruches. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat die Gelegenheit, sich innerhalb des kommenden Monats beim Jobcenter zu melden. Meldet sie sich innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar, § 7b Absatz 4 Satz 5. In diesen Fällen mindert sich der Anspruch nach § 32 Absatz 2 Satz 2 um 30 Prozent für diesen Monat. Dies ist im Rahmen der rückwirkenden Änderung festzustellen. Siehe hierzu FW § 7b, Rz. 7b.74.

**Minderung bei  
persönlicher  
Meldung nach  
Wegfall des  
Leistungsanspruches  
(32.25b)**

(6c) Die Meldeaufforderung zu einem dritten Termin kann erst erfolgen, wenn die Rechtsfolgen des zweiten aufeinander folgenden Meldeversäumnisses gegenüber der/dem Leistungsberechtigten bekannt gegeben wurde.

**Dritte  
Meldeaufforderung  
(32.25c)**

### **7. Beginn und Dauer der Minderung**

(1) § 31b Absatz 1 und 3 gelten für Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Es wird daher auf Kapitel 5 der FW zu den §§ 31, 31a, 31b verwiesen.

**Beginn und Dauer  
(32.26)**

(2) Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat, § 32 Absatz 2 Satz 2.



## **Fachliche Weisungen § 32 SGB II**

(3) Bei mehreren zeitgleichen Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen laufen die Minderungszeiträume parallel ab. Allerdings werden die Minderungsbeträge in diesem Monat nicht addiert, da die Grenze des BVerfG für Leistungsminderungen von 30 Prozent bereits mit einer Leistungsminderung erreicht wird.

**kumulative  
Pflichtverletzungen  
(32.27)**

Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 und aufgrund von Meldeversäumnis(sen) nach § 32 ist ebenfalls zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten. Die grundsätzlichen Ausführungen zur Überlappung von Minderungszeiträumen in den FW zu §§ 31, 31a, 31b (Kapitel 4.1.1) finden Anwendung.

(4) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Leistungsminderungszeitraums wird auf die FW zu § 43 verwiesen.

**Aufrechnung  
während  
Minderungszeitraum  
(32.28)**

### **8. Übergangsregelung**

Die Übergangsregelung nach § 65a Absatz 2 stellt sicher, dass für Meldeversäumnisse, die vor dem 01.07.2026 stattgefunden haben, die Rechtsfolgen des § 32 nach der alten Rechtslage gelten. Hierbei kommt es neben dem Zeitpunkt des Fehlverhaltens auf die mit der Einladung versandte Rechtsfolgenbelehrung an.

**Übergangsregelung  
(32.29)**

Meldeversäumnisse, die bis zum 30.06.2026 festgestellt wurden, zählen bei nachfolgenden Meldeversäumnissen ab dem 01.07.2026 nicht als vorangegangene Meldeversäumnisse in der laufenden Kundenbeziehung nach der neuen Rechtslage.

### **9. Dokumentation**

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.